

- 7) Gesinde, welches in einem verdächtigen ausländischen Orte gedienet, in einem neuen Dienste nicht eher zum Viehe gelassen werde, bis man gewiß versichert, daß es zuvor seine Kleider mit Lauge und Seife wohl gewaschen und gereiniget,
- 8) Niemand vom krancken Viehe Milch, Käse, Butter und Fleisch esse, noch an andre gebe oder verkauffe, auch kein Fleisch einpöckele, sondern die etwa gewonnene Milch in entlegene Gruben weggegossen werde,
- 9) kein Stück Vieh, ohne zuvor erhaltene Herrschaftliche Erlaubniß geschlachtet werde,
- 10) die Vieh-Hirten sich nicht unterstehen, an Orte, wo verdächtiges Vieh, zu gehen, noch weniger allda zu curiren,
- 11) Eigenthümer des Viehes sich mit unwissenden Vieh-Hirten und Quacksalbern schlechterdings nicht einlassen, und sogenannte Gifttreibende Pulver und Träncke gebrauchen, und eben so wenig
- 12) dem Viehe hitzige Dinge, als Stäncker, Terpentin, Theriac, Schwefelbalsam, Calmus, Wacholderbeeren und Cast, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch und Zwiebeln eingeben, vielmehr
- 13) die in der Beylage sub C und D vorgeschriebenen Bewahrungs- und Heilungsmittel gehörig gebrauchen.

VII. Haben die Gerichten, sobald sich die Vieh = Kranckheit verbreitet,

- 1) denen benachbarten Orten unverzüglich und durch sichere Personen, die mit krancken Viehe nichts zu thun haben, hiervon Nachricht zu ertheilen,

B 2

2) siehe =